



Vertrag

Herstellung und Lieferung von Werbeartikeln

zwischen

DAK-Gesundheit

Nagelsweg 27-31

20097 Hamburg

- Auftraggeber - im Folgenden „**DAK-Gesundheit**“ genannt -

und

- Auftragnehmer - im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt –

Präambel

Die DAK-Gesundheit ist ein moderner Gesundheitsdienstleister, der über 5,4 Millionen Menschen Sicherheit gibt. Über 10.000 Beschäftigte bundesweit stellen eine Beratung und Betreuung der Versicherten auf höchstem Niveau sicher.

Die Werbeartikel der DAK-Gesundheit repräsentieren das Unternehmen und sind ein wichtiges Instrument, wenn es um die effektive Kundengewinnung und -pflege geht.

Die Parteien schließen auf dieser Grundlage den folgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind die Herstellung und Lieferung von Werbeartikeln bezüglich Los/Lose _____. Einzelheiten sind der **Anlage B1_Leistungsbeschreibung** der jeweiligen Lose zu entnehmen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Kontinuität der sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Leistungen für die gesamte Vertragslaufzeit sicher. Die Leistungserbringung erfolgt auf Abruf durch die DAK-Gesundheit.
- (3) Für die Leistungserbringung verantwortliche Ansprechpartner sind folgende Personen:

Für die DAK-Gesundheit (wird nach Zuschlag ergänzt):

_____ - Tel.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Für den Auftragnehmer:

_____ - Tel.: _____

E-Mail-Adresse: _____

- (4) Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik.
- (5) Die DAK-Gesundheit kann unter Darlegung von Gründen den Austausch eines von dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiters verlangen, wenn dieser wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Die DAK-Gesundheit wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere wird sie unentgeltlich alle

Voraussetzungen im Bereich ihrer Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

- (7) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragserfüllung auftreten und geeignet sein können, die Bearbeitung zu beeinflussen.
- (8) Der Auftragnehmer führt die Tätigkeit mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und ggf. technischen Regeln bezogen auf die individuelle Situation der DAK-Gesundheit aus.
- (9) Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben unter diesem Vertrag Erfüllungsgehilfen/Nachunternehmer einschaltet, ist er verpflichtet, die DAK-Gesundheit vor Beauftragung darüber zu informieren, wen und in welchem Umfang er Erfüllungsgehilfen/Nachunternehmer einsetzen wird. Außerdem wird der Auftragnehmer mit den Erfüllungsgehilfen/Nachunternehmern Vereinbarungen zum Datenschutz (analog der Anlage Anlagenkonvolut Datenschutz) und Vertraulichkeit abschließen. Die DAK-Gesundheit behält sich die Möglichkeit vor, den Austausch der Erfüllungsgehilfen/ Nachunternehmer vom Auftragnehmer zu verlangen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage B1_Leistungsbeschreibung**) sind maßgeblich und durch den Auftragnehmer zwingend einzuhalten.
- (2) Einen Anspruch auf den Abruf der Leistung in einem bestimmten Umfang besteht nicht.
- (3) Ein Streitfall zwischen der DAK-Gesundheit und dem Auftragnehmer berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

§ 3 Change Request

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen (Change Request), es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Sind diese Leistungen nachweislich nicht von der vereinbarten Vergütung und von dem Recht zur Nutzung umfasst und/oder haben Einfluss auf die vereinbarten Termine, wird der Auftragnehmer auf Basis des Preisblattes (**Anlage B3_Preisblatt**) ein schriftliches Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Die DAK-Gesundheit wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen. Keine Änderung stellt die bloße Konkretisierung oder Detaillierung von Leistungen dar. Nur durch Genehmigung des Änderungsverfahrens durch Auftraggeber kann das verbindliche Angebot angepasst werden.

§ 4 Prozesse im Zusammenhang mit der Warenlieferung

- (1) Die im Preisblatt angegebenen Mengen sind einzuhalten. Mehr- oder Minderlieferungen sind nicht zulässig bzw. bedürfen in Ausnahmefällen der schriftlichen Zustimmung durch die DAK-Gesundheit.
- (2) Die Serienproduktion erfolgt erst nach Abnahme und Freigabe des sog. Abnahmemusters durch die DAK-Gesundheit. Dies wird nach der Zuschlagserteilung eingereicht. Das freigegebene Abnahmemuster dient als Grundlage für die Produktion. Produkt- oder Qualitätsänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit möglich.
- (3) Das Serienprodukt hat den in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Leistungsdaten sowie der Beschaffenheit, Art und Güte des vorgestellten und freigegebenen Abnahmemusters zu entsprechen.
- (4) Die Lieferung hat innerhalb der vorab festgelegten Lieferfrist zu erfolgen.

Die Werbeartikel sind **bis spätestens 18.12.2026**, wenn möglich früher zu fertigen und an die DAK-Gesundheit zu liefern. Eine baldmögliche Lieferung an die DAK-Gesundheit ist ausdrücklich erwünscht.

- (5) Nach vorheriger Absprache sind in begründeten Ausnahmefällen auch Teillieferungen möglich. Hierfür sind eine rechtzeitige Absprache und eine schriftliche Einwilligung der DAK-Gesundheit notwendig.
- (6) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der DAK-Gesundheit, soweit keine andere Versandadresse angegeben ist.
- (7) Wird der Auftragnehmer in der Ausführung der Leistung voraussichtlich oder tatsächlich behindert und wird hierdurch der vereinbarte Ausführungstermin / Leistungszeitpunkt vom Auftragnehmer nicht eingehalten, informiert er die DAK-Gesundheit unter Angabe der Hinderungsgründe stets unverzüglich nach Bekanntwerden. In diesem Fall einigen sich die Parteien auf einen neuen Leistungszeitpunkt/-termin. Im Übrigen gilt folgendes:

(a) Hat der Auftragnehmer die Behinderung nicht zu vertreten, kann er dennoch nicht von dem Vertrag zurückzutreten oder die Leistung nicht vertragsgemäß erbringen.

(b) Hat der Auftragnehmer die Behinderung zu vertreten, muss er für jeden angebrochenen Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Auftragssumme (netto) der jeweiligen Leistung (Teilleistung), die nicht genutzt werden kann, zahlen, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme (netto) der Teilleistung. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen desselben Sachverhalts angerechnet.

- (8) Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr des Auftragnehmers und entsprechend den Anforderungen, die in der Leistungsbeschreibung beschrieben sind. Der Auftragnehmer trägt

die Gefahr für Beschädigung und Untergang der Sache bis zur Annahme der Ware durch die DAK-Gesundheit oder deren Beauftragten an dem Ort, an welchen die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

(9) Die Lieferung der gesamten Werbeartikel erfolgt an folgende Lieferanschrift:

DAK-Gesundheit
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

- Anlieferung von Montag – Donnerstag von 08:00 – 14:00 Uhr möglich
- Anlieferung am Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr möglich
- LKW-Durchfahrtshöhe max. 3,70 m
- LKW mit Hebebühne

(10) Der Inhalt der Lieferung ist auf einem Lieferschein zu deklarieren. Er muss folgende Punkte enthalten:

- die individuelle DAK-Gesundheit-Artikelnummer,
- die DAK-Gesundheit-Bestellnummer,
- bei Teillieferungen folgende Information zur Positionsnummer: „Teillieferung. Restmenge wird nachgeliefert.“ (ggf. mit Nachlieferungstermin)

(11) Auf Anforderung der DAK-Gesundheit erteilt der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung.

(12) Die Entgegennahme der Leistung gilt als Abnahme, wenn die DAK-Gesundheit nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen beginnend ab Entgegennahme der Leistung Mängel schriftlich oder mündlich geltend macht. Alle Umstände außerhalb des Einflussbereiches der DAK-Gesundheit, durch die der DAK-Gesundheit die Entgegennahme der Ware bzw. der Leistung oder Mitwirkungshandlungen zur Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird, befreien die DAK-Gesundheit für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Entgegennahme bzw. Abnahme der Leistung. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe braucht sich die DAK-Gesundheit noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Die DAK-Gesundheit kann die Geltendmachung vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 4 Vergütung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt (**Anlage B3_Preisblatt**). Die genannten Preise beinhalten sämtliche in dem jeweiligen Zusammenhang mit der Leistung stehenden Kosten, d.h. mit der oben genannten Vergütung sind sämtliche Berichts- und sonstige Nebenkosten abgegolten (Muster, Druck und Weiterverarbeitung inkl. sämtlicher Nebenkosten, Korrekturschleife, etc.) sowie sämtliche Verpackungskosten, Fracht (frei Verwendungsstelle), Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten, Erstellung von Muster zur Freigabe durch die DAK-Gesundheit). Die Preise gelten unverändert während der gesamten Vertragslaufzeit.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Auftragnehmer erhält für jede Lieferung einen separaten Abruf auf Basis des Vertrages mit einer entsprechenden Bestellnummer, die er immer auf dem zugehörigen Lieferschein und der entsprechenden Rechnung zu vermerken hat.
- (2) Ohne Vermerk dieser Bestellnummer ist die DAK-Gesundheit berechtigt, die jeweilige Rechnung an den Auftragnehmer zurückzugeben. In diesem Fall gerät die DAK-Gesundheit nicht in Zahlungsverzug und die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung bei ihr. Der Auftragnehmer ist weiterhin zur uneingeschränkten Vertragserfüllung verpflichtet. Evtl. anders lautende Regelungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen gelten in diesem Fall ausdrücklich nicht.
- (3) Der Auftragnehmer rechnet seine erbrachten Lieferungen per nachträglicher Rechnungsstellung ab.
- (4) Die DAK-Gesundheit leistet keine Vorauszahlungen.
- (5) Die Rechnungsstellung hat zeitnah, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach Erbringung der jeweiligen, zu fakturierenden Leistung zu erfolgen.
- (6) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.
- (7) Die Rechnung ist als pdf-Datei an das elektronische Postfach der DAK-Gesundheit

invoice@dak.de

zu senden. Andere Dateiformate, wie Word, Excel, oder XRechnung, werden vom System ausgeroutet und können erst verspätet bearbeitet werden. Pro Rechnung ist eine pdf-Datei (ggf. inkl. erforderlicher Anlagen wie z.B. Belege für Vorverauslagungen von Fremdfirmen o. Ä.) zu generieren. Die E-Mails sollten idealerweise keine eingebetteten Grafiken bzw. sonstigen Dateien (.jpg, .png, .htm, o. Ä.) in der E-Mail-Signatur haben. Diese E-Mails können auch erst verspätet bearbeitet werden.

- (8) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Ansprüche der DAK-Gesundheit aufrechnen. Insbesondere ist eine Aufrechnung mit durch die Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen ausgeschlossen.
- (9) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der DAK-Gesundheit rechtswirksam. Der Auftragnehmer legt die Abtretungsanzeige der DAK-Gesundheit vor. Diese teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung in angemessener Zeit mit.
- (10) Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
- (11) Die DAK-Gesundheit behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in

technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar – ohne zusätzliche Kosten umsetzen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei haftet die DAK-Gesundheit wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche (zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderliche) Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und fristgerechte Abwicklung der sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Aufgaben. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.
- (3) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für die DAK-Gesundheit innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der DAK-Gesundheit, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer der DAK-Gesundheit ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist die DAK-Gesundheit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für solche Leistungen, für die die DAK-Gesundheit innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für sie nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- (4) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit wegen qualitativer Leistungsstörungen bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der DAK-Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen Datenschutzbestimmungen entstehen. Ebenso haftet er für schuldhaftes Verhalten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Unterauftragnehmer.
- (6) Die DAK-Gesundheit und der/die Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.
- (7) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch die DAK-Gesundheit für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn die DAK-Gesundheit unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

- (8) Verletzt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter und wird die DAK-Gesundheit aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die DAK-Gesundheit von jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebots Recherche darüber durchzuführen, ob und inwieweit die Rechte Dritter betroffen sein können. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlichen Wissens sowie sämtlicher Informationen und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftrag bekannt werden. Diese Schweigepflicht besteht über die Gesamtheit der übersetzten Gesprächsinhalte sowie zusätzlicher Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitarbeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, so dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftraggeber zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die er anlässlich der Erfüllung des Vertrags oder bei Gelegenheit erlangt, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen.

§ 8 Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die DAK-Gesundheit maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Datensicherheit zu beachten, insbesondere ihm zur Kenntnis kommende Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten,
- a) nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet wurde (Verpflichtungserklärung über den Datenschutz und gesetzliche Bestimmungen),

- b) mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der DAK-Gesundheit erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten,
- c) die betroffenen Mitarbeiter über das „Merkblatt zu maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB)“ sachgerecht zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-Gesundheit Beauftragten die o. a. Verpflichtungen seiner im Rahmen des Vertrages mit der DAK-Gesundheit eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-Gesundheit.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-Gesundheit davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfungen in seinem Hause durch die Revision der DAK-Gesundheit zu dulden. Die Durchführung solcher Prüfungen wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

§ 9 Herausgabeverpflichtung und Urheberrechte

- (1) Nach Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung seitens der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestellten Unterlagen an die DAK-Gesundheit zurückzugeben. Ferner gibt der Auftragnehmer sämtliche eigens zur Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnisse an die DAK-Gesundheit heraus.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der DAK-Gesundheit das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an den individuell für die DAK-Gesundheit auf Basis dieses Rahmenvertrages entwickelten Dienstleistungsergebnissen einschließlich etwaiger Zwischenergebnisse ein. Dies gilt auch für Hilfsmittel, welche der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Dem Auftragnehmer steht es frei, Konzepte, Techniken oder andere Fertigkeiten, die sich während der Durchführung der Dienstleistung ergeben oder entwickelt haben, wiederzuverwenden, soweit hierdurch bestehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen der DAK-Gesundheit nicht verletzt werden.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber der DAK-Gesundheit Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die

übergebenen Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für die DAK-Gesundheit zumutbare Weise entsprechen oder die DAK-Gesundheit von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die DAK-Gesundheit verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

- (4) Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der DAK-Gesundheit durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt die DAK-Gesundheit die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- (5) Soweit die DAK-Gesundheit die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- (6) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.
- (8) Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Auftragnehmer einem Mitarbeiter der DAK-Gesundheit oder einem externen Dritten durch Schulungen alle Informationen des aktuellen Standes der von Ihm erbrachten Leistungen vermitteln.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern von der DAK-Gesundheit gewünscht, jeder Werbeagentur, die für die DAK-Gesundheit tätig ist, Kenntnisse und Informationen weiter zu vermitteln, die ihr aus ihrer Zusammenarbeit mit der DAK-Gesundheit zugänglich gemacht werden.

§ 10 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 20.08.2026 und endet am 19.08.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die DAK-Gesundheit hat das Recht, die Laufzeit dieses Vertrags dreimal um je 1 Jahr bis zu einer maximalen Laufzeit bis zum 19.08.2030 zu verlängern. Die DAK-Gesundheit teilt dem Auftragnehmer jeweils spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres

schriftlich mit, ob sie von der Verlängerungsoption Gebrauch macht.

- (3) Sofern eine abgerufene/beauftragte Maßnahme zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht vollständig abgeschlossen ist, endet der Vertrag mit Abschluss aller sich der abgerufenen/beauftragten Maßnahme ergebenden Leistungen der Vertragsparteien.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann der Auftraggeber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen,
- wenn der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsanforderungen schwerwiegend und dauerhaft nicht einhält, oder
 - wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Hauptpflichten verletzt; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder der Auftragnehmer die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung der DAK-Gesundheit an den Auftragnehmer vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für die DAK-Gesundheit wesentlich ist,
 - wenn der Auftragnehmer bei den Nachweisen und Erklärungen zur Eignung des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
 - wenn der Auftragnehmer bei den Angaben zum Leistungsgegenstand und/ oder zur Leistungserbringung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
 - wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt, oder
 - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder
 - Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen i. S. d. §§ 333 und 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Eignung sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers, oder
 - es sich nachträglich herausstellt, dass bei Vertragsschluss ein vergaberechtlicher Ausschlussgrund i.S.d. §§ 123 oder 124 GWB vorlag oder ein solcher Ausschlussgrund nach Vertragsschluss entsteht/entstanden ist, oder
 - sich nachträglich die Eignung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit wegfällt, oder
 - wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen, oder
 - wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine

Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-Gesundheit beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen, Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen, Anwendungen der Technologie von L. Ron Hubbard bzw. sonstiger Religions- und Glaubensrichtungen etc.), oder

- vor Vertragsschluss gemachte Angaben des Auftragnehmers entgegen seiner im Angebot abgegebenen Versicherung nicht zutreffend waren oder erforderliche Informationen (etwa ein beabsichtigter Nachunternehmereinsatz) des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung von den dafür in seinem Betrieb zuständigen Mitarbeitern wissentlich unterbleiben oder von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht zutreffend erteilt werden, oder bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen.
- (5) Im Fall einer Veränderung der Kassenstruktur (z.B. wesentliche organisatorische Änderungen sowie Fusion) besteht für den Auftraggeber gleichsam das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer frühzeitig, d.h. unverzüglich nach Kenntnis über entsprechende Veränderungen informieren. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer in diesem Fall bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen.
 - (6) Jegliche Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
 - (7) Die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit sofortiger Wirkung.
 - (8) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit wie vereinbart erbracht, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.
 - (9) Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Vergütung noch nicht erbrachter Leistungen.

§ 11 Compliance- und Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle maßgeblichen und anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Ebenso verpflichtet der Auftragnehmer seine Nachunternehmer und Unterlieferanten, das geltende Recht entsprechend einzuhalten. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der DAK-Gesundheit oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die DAK-Gesundheit berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle

bestehenden Verträge mit dem Auftragnehmer außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Der Auftragnehmer wird die DAK-Gesundheit von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

- (2) Zudem hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Auftragssumme an die DAK-Gesundheit zu zahlen, wenn und soweit er den Auftrag durch strafbares Handeln erlangt oder zu erlangen versucht hat. Strafbares Handeln sind insbesondere Bestechung, Vorteilsgewährung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Betrug (§§ 334, 333, 298 und 263 Strafgesetzbuch). Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren, der DAK-Gesundheit der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens im Einzelfall vorbehalten. Die vorstehende Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch nach Abs. 1 angerechnet.
- (3) Die DAK-Gesundheit hat jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen / Unterlagen des Auftragnehmers (z.B. code of conduct / Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

§ 12 Höhere Gewalt / Force Majeure

- (1) Sollte die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. die Leistungsannahme durch die DAK-Gesundheit aufgrund von höherer Gewalt bzw. aufgrund von unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden sein oder die DAK-Gesundheit für die Dauer der Ereignisse keinen Bedarf an einer Leistungserbringung hat, so sind beide Vertragspartner für die Dauer der Ereignisse von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt bezüglich der Zahlungspflicht auch für evtl. Fixkosten, Ersatz von Einkommensausfällen und entgangenem Gewinn, es sei denn, die Vertragspartner beschließen schriftlich ein abweichendes Vorgehen.
- (2) Der Auftragnehmer bzw. die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die DAK-Gesundheit bzw. den Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Kenntnis des Eintritts der Ereignisse darüber zu informieren.
- (3) Das weitere Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach der Dauer dieser Ereignisse. Die Vertragspartner können sich [1] auf [a] eine Vertragsauflösung oder [b] eine Aussetzung der Vertragspflichten für die Dauer der Ereignisse einigen oder [2] die Vertragspartner können eine bestimmte Zeitspanne festsetzen, innerhalb derer die Vertragspflichten ausgesetzt werden, und [3] - wenn das Ereignis über eine bestimmte Zeitspanne hinausläuft - hat jede Partei ein Kündigungsrecht oder [4] der Vertrag wird aufgelöst.
- (4) Grundsätzlich einigen sich die Vertragsparteien bezüglich des weiteren Vorgehens. Sollte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, kann die DAK-Gesundheit entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 13 Einkaufsverbot gemäß Art. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

- (1) In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Auftragnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind.
- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
 - Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.
- (2) Der Auftragnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat der Auftragnehmer unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.
- (3) Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.
- (4) Werden die Leistungen durch den Auftragnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 13 Abs. 4 dieses Vertrags. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-Gesundheit die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einstuft.

§ 14 Anti-Diskriminierungsklausel

Die DAK-Gesundheit legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-Gesundheit. Die DAK-Gesundheit verurteilt Diskriminierung in allen ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-Gesundheit gleichsam von ihren Auftragnehmern. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

- (1) Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalles durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.

- (2) Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender-Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.
- (3) Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen die Äußerung und der in der Ziffer 2 genannten Definition hergestellt werden kann.
- (4) Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat die jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Leistungen.

§ 15 Publikation, Pressearbeit und Werbung

- (1) Veröffentlichungen, Pressearbeit und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z. B. Referenzen) oder über welches Medium (z. B. Internet) – dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-Gesundheit und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-Gesundheit erfolgen.
- (2) Für sämtliche Veröffentlichungen, insbesondere Pressemitteilungen und Publikationen behält sich die DAK-Gesundheit das Recht vor, namentlich genannt zu werden.
- (3) Hinsichtlich der Frage, ob eine Namensnennung erfolgen soll, erkundigt sich der Auftragnehmer bei der DAK-Gesundheit vor jeder Publikation rechtzeitig. Die namentliche Nennung der DAK-Gesundheit in Publikationen oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig.
- (4) Gleiches gilt für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-Gesundheit nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Soweit in diesem Vertrag oder in anderen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist die Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem gewolltem am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- (4) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Hamburg.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht etwas anderes geregelt wurde. Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der Auftragnehmer in seinem Angebot im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen und die Vorgaben des Auftraggebers macht, werden nicht Vertragsinhalt.
- (6) Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 17 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind - bei widersprüchlichen Regelungen - in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- Anlage B1_Leistungsbeschreibung
- Anlage B0a_Bieterfragenkatalog
- Anlage B2_Angebotsschreiben
- mit dem Angebot eingereichte Muster und Ansichten
- Anlage B3_Preisblatt
- Anlage B4_Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben

* Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande und ist daher auch ohne Unterschrift des Bieters bzw. der DAK-Gesundheit unter diesen Vertrag rechtswirksam.